

Freie Horizonte Herrenberg im Gäu e.V.

Satzung vom 29. Januar 2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freie Horizonte Herrenberg im Gäu**“ und hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Ziele und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein setzt sich für den **Schutz, die Pflege und Entwicklung von Landschaften und Naturräumen** ein, insbesondere:

- Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaften und Naturräumen gegenüber jeglichen Eingriffen,
- Schutz und Erhalt der heimischen Kulturlandschaft als lebensnotwendiger Freiraum für die Menschen in unserem dicht besiedelten Land,
- Erhaltung der Erholungsfunktion unbebauter Natur- und Kulturlandschaften,
- der Schutz des Lebensraumes und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung in diesem Sinne,
- Einflussnahme in Fachgremien und politischen Gremien auf politische Entscheidungen in diesem Sinne.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betätigung auf folgenden Gebieten:

- Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe,
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information der Bevölkerung, z. B. durch Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und – material,
- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Landes, der Kreise und Kommunen,
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen,
- der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereines zu richten. Bei der Antragstellung ist dem Verein für Vereinszwecke auch eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand abschließend. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereines verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme des Antragstellers. Eine Verpflichtung seitens

des Vorstands, evtl. Ablehnungsgründe mitzuteilen, besteht nicht.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder. Darüber hinaus unterstützen sie die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Ordentliche volljährige Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Der ordentlichen Mitgliedschaft soll eine Fördermitgliedschaft vorausgehen.

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder fördern die Vereinsarbeit nach ihren Möglichkeiten. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen im Sinne der Satzung zu unterstützen. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, sie sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Fördermitglieder können nach frühestens 6 Monaten schriftlich die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch vor Ablauf dieser Frist eine ordentliche Mitgliedschaft anbieten.

Personen, welche verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisationen und Parteien angehören, oder deren Ziele verfolgen oder unterstützen, sind als Mitglieder unerwünscht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- schriftliche Kündigung, mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende,
- Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, oder den Verein in schwerwiegender Weise schädigt,
- Ausschluss wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzudrohen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über eine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während der Dauer des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Die Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt:

- jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam,
- im Innenverhältnis besteht die Verpflichtung, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten.

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei nicht turnusgemäßem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die ordentlichen Mitglieder aus ihrem Kreis ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet zugleich auch die Zugehörigkeit zu den Vereinsorganen.

§ 10 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie können auch als Telefon/Videokonferenz abgehalten werden.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die in der Sitzung anwesend waren.

§ 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form, in der Regel zwei Wochen zuvor, in dringenden Fällen drei Tage zuvor, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Leitung der Gesamtvorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung bei einem seiner Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des die Sitzung leitenden, stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung nehmen ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder teil. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Der Gesamtvorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, oder drei Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftformerfordernis ist bei Email-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind, ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann Initiativanträge mit einfacher Mehrheit zulassen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Fördermitglieder und minderjährige Mitglieder haben keine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse können auch schriftlich mit denselben Mehrheiten gefasst werden. Wenn in Monatsfrist keine schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wird dies als Stimmenthaltung gewertet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Prüfung der Barmittel, Bankkonten und Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Ordentliche Mitglieder können Auskunft über die Ergebnisse der Kassenprüfung verlangen.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Behandlung spezieller Themengebiete einrichten und deren Mitglieder bestimmen. Diese sollen ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sein.

§ 15 Beirat

Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei der Durchführung der Vereinszwecke unterstützen.

- Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Eignung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.
- Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig. Sie können aber Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) erhalten, hierzu bedarf es im Einzelfall eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, jeweils mit ähnlicher Zielsetzung, die dem Vereinszweck möglichst nahekommt und die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die vorhandenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet etwas anderes.

Die Satzung wurde am 25. Januar 2024 errichtet und durch schriftlichen Beschluss am 29. Januar 2024 gefasst.